

Richtlinien zur Verleihung der Ehrennadel der Stadt Meiningen für besonderes bürgerschaftliches Engagement in der Fassung vom 05.07.2011

Präambel

Mit der Verleihung der Ehrennadel der Stadt Meiningen sollen Persönlichkeiten gewürdigt werden, die sich in herausragender Weise um die Stadt Meiningen verdient gemacht haben, indem sie sich ehrenamtlich in den Bereichen Gesellschaft, Soziales, Kultur, Sport oder Jugend für ihre Mitmenschen engagieren. Das Ehrenamt als wichtige Säule des gesellschaftlichen Lebens soll damit öffentliche Anerkennung erfahren.

1. Voraussetzungen und Grundsätze für die Auszeichnung

- 1.1 Mit der Ehrennadel können Bürgerinnen und Bürger ausgezeichnet werden, die in Meiningen wohnhaft sind oder sich in einem Verein engagieren, der im Vereinsregister mit Sitz in Meiningen eingetragen ist.
- 1.2 Mit der Auszeichnung soll langjähriges und über ein normales Maß hinaus gehendes ehrenamtliches Engagement gewürdigt werden. Für die Auszeichnung mit der Ehrennadel kommen grundsätzlich alle Bereiche in Betracht, in denen ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Stadtrat und Ortschafts- bzw. Ortsteilrat bleiben außer Betracht.
- 1.3 Die Auszeichnung besteht aus einer Ehrennadel und einer Urkunde. Der Wortlaut der Urkunde lautet:

In Anerkennung herausragender Verdienste bei der Ausübung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Meiningen verleihe ich
<Herrn/Frau Vorname Name>
im Namen des Stadtrates die Ehrennadel der Stadt Meiningen.
Ich verbinde damit meinen Dank für Ihre langjährige Tätigkeit als/im
<Funktion, Verein/ Initiative o. Ä.>.
Für die kommenden Jahre wünsche ich weiterhin viel Erfolg.
Meiningen, den <Datum>

<Vorname Name>
Bürgermeister
- 1.4 Die Ehrennadel ist die höchste Auszeichnung der Stadt Meiningen nach der Ehrenbürgerwürde.

2. Verfahrensweise

- 2.1 Die Ehrennadel wird höchstens einmal jährlich an eine Person verliehen.
- 2.2 Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Meiningen sowie Vereine und Organisationen, die im Vereinsregister mit Sitz in Meiningen eingetragen sind, sind berechtigt, eine Person zur Ehrung vorzuschlagen.

Der Vorschlag muss ausführlich begründet werden und ist schriftlich innerhalb der jeweils öffentlich bekanntgegebenen Frist im verschlossenen Umschlag beim Bürgermeister der Stadt Meiningen einzureichen.

- 2.3 Der Stadtrat entscheidet nach Vorberatung des Hauptausschusses über die Verleihung der Ehrennadel. Diskussion und Beschlussfassung erfolgen jeweils in nichtöffentlicher Sitzung. Der Hauptausschuss grenzt die Auswahl der vorgeschlagenen Personen ein.

Der Stadtrat entscheidet in offener Abstimmung in höchstens zwei Wahlgängen. Der Beschluss erfordert die Mehrheit von $2/3$ der anwesenden Mitglieder des Stadtrates im ersten Wahlgang; sollte diese Mehrheit nicht erzielt werden, ist im zweiten Wahlgang eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

- 2.4 Der Stadtrat entscheidet in eigenem Ermessen über die Verleihung der Ehrennadel. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Ehrennadel besteht nicht.

Die Ehrennadel kann durch den Stadtrat aberkannt werden, wenn Erkenntnisse über den Ehrennadelträger erlangt werden, die mit der Würde der Ehrennadel nicht vereinbar sind (z. B. Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR).

- 2.5 Die Auszeichnung wird vom Bürgermeister der Stadt Meiningen im Rahmen einer Festveranstaltung vorgenommen. Der einzuladende Personenkreis wird durch den Hauptausschuss abschließend beraten.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Die Ehrennadel geht in das Eigentum der geehrten Person über. Die Verleihung der Ehrennadel begründet keinerlei Rechte und Pflichten.
- 3.2 Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, den 05.07.2011

gez. Kupietz
Bürgermeister

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	05.07.2011	201/23/2011-	07/2011 vom 24.07.2011	-	25.07.2011